

# Feuerwehrreglement

(obligatorische Feuerwehrdienstleistung)

der

## Einwohnergemeinde St. Stephan



27. Mai 2003

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt / Titel	Seite
<b>I. Aufgaben der Feuerwehr</b>	
Art. 1 Aufgaben	3
<b>II. Feuerwehrdienstpflicht</b>	
<b><i>1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</i></b>	
Art. 2 Feuerwehrdienstpflicht	3
Art. 3 Persönliche Feuerwehrdienstleistung	3
Art. 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	4
Art. 5 Ärztlicher Befund	4
Art. 6 Weiterausbildung	4
Art. 7 Kader und Fachleute	4/5
Art. 8 Persönliche Ausrüstung	5
Art. 9 Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	5
<b><i>2. Übungsdienst und Einsatz</i></b>	
Art. 10 Übungsplan und –daten	6
Art. 11 Obligatorium und Entschuldigungen	6
Art. 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	6
Art. 13 FeuerwehrkommandantIn	7
Art. 14 Einsatz des Sonderstützpunktes	7
<b>III. Betriebsfeuerwehren</b>	
Art. 15 Betriebsfeuerwehren	7
<b>IV. Finanzierung</b>	
Art. 16 Grundsatz	8
Art. 17 Ersatzabgabe	8/9
Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Art. 19 Gebühren	10
Art. 20 Einsatzkosten	10
Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe	10

<b>Inhalt / Titel</b>	<b>Seite</b>
<b>V. Zuständigkeiten</b>	
<b>1. Gemeinderat</b>	
Art. 22    Aufgaben und Befugnisse	11/12
<b>2. Fachausschuss Feuerwehr</b>	
Art. 23    Zusammensetzung	12
Art. 24    Aufgaben und Befugnisse	12/13
<b>VI. Strafen und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 25    Strafen	13
Art. 26    Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 27    Inkrafttreten	13
Genehmigungsvermerke	14
Auflagezeugnis	14
<b>Anhang I</b>	
Organisation der Feuerwehr / Organigramm	15
<b>Anhang II</b>	
Gebührenverordnung	16
<b>Anhang III</b>	
Detailbestimmungen zu einzelnen Artikeln des Reglements	17
<b>Anhang IV</b>	
Kommission für öffentliche Sicherheit Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse	18

## **Feuerwehrreglement der Gemeinde St. Stephan (obligatorische Feuerwehrdienstleistung)**

Die Gemeinde St. Stephan, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 (und der Teilrevision per 01.01.2003), beschliesst:

### **I. Aufgaben der Feuerwehr**

Aufgaben

#### **Art. 1**

1. Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.
2. Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

### **II. Feuerwehrdienstpflicht**

#### **1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

Feuerwehrdienstpflicht

#### **Art. 2**

1. Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
2. Der Gemeinderat kann im Notfall die Feuerwehrdienstpflicht auf das 19. bis zum 60. Altersjahr ausdehnen.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

#### **Art. 3**

1. Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
2. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

**Feuerwehrdienst  
oder Ersatzabgabe****Art. 4**

1. Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
2. Der Fachausschuss Feuerwehr bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst oder reduzierten, aktiven Feuerwehrdienst (Elementargruppe) leisten oder eine Ersatzabgabe bezahlen.
3. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

**Ärztlicher Befund****Art. 5**

1. Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
2. Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

**Weiterausbildung****Art. 6**

1. Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
2. Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

**Kader und Fachleute****Art. 7**

1. Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
2. Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

3. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 8**

1. Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
2. Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
3. Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 9**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und –  
daten

### **Art. 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

### **Art. 11**

1. Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Artikel 25 hiernach mit einer Busse bestraft.

2. Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig beim Feuerwehrkommando einzureichen.

3. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz, beruflichen Verpflichtungen, Ferien,
- e) andere wichtige Gründe, nämlich: Ausüben eines öffentlichen Amtes, Präsenzen in Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben während der ordentlichen Arbeitszeit, vom Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, Notfälle

Inanspruchnahme  
von Eigentum Dritter

### **Art. 12**

Die Feuerwehr ist nach vorheriger Absprache berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Für die Beanspruchung von Fahrzeugen gilt der Entschädigungsansatz gemäss Gebührenreglement der Gemeinde.

FeuerwehrkommandantIn

**Art. 13**

1. Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
2. Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre/seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

**Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

**III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren

**Art. 15**

1. Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektoren ein Organisationsreglement aufzustellen.
2. Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerchutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
3. Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

#### **IV. Finanzierung**

##### Grundsatz

##### **Art. 16**

1. Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
2. Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und andere zweckgebundene Abgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

##### Ersatzabgabe

##### **Art. 17**

1. Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst vollumfänglich oder teilweise befreit sind, zahlen vom 1. Januar des 22. Altersjahres hinweg bis zum 31. Dezember des 52. Altersjahrs eine Ersatzabgabe. Vorbehalten bleibt Abs. 2 Bst. b.
2. a) Die Ersatzabgabe bei der vollumfänglichen Befreiung wird auf Grund der geschuldeten Staatssteuer für Einkommen und Vermögen berechnet und ist dem kantonalen Steuergesetz unterstellt. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt und ist im Anhang III geregelt.  
  
b) Die Ersatzabgabe bei der teilweisen Befreiung beträgt 50 % der gemäss Absatz a) geschuldeten Ersatzabgabe.
3. Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.— bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Der Minimalbetrag wird vom Gemeinderat festgelegt und ist im Anhang III geregelt.
4. Hat der/die Ersatzpflichtige vorher aktiven Feuerwehrdienst geleistet, beginnt die Ersatzabgabepflicht am 1. Januar des nächstfolgenden Jahres.

5. Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
6. Wenn eine Ehepartnerin/ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

**Art. 18**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet.
- b) Personen, die Gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.– und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Angehörige von Betriebsfeuerwehren.
- d) Auf Gesuch hin Feuerwehr-Offiziere mit langjährigem Piketteinsatz. Weitere Bedingungen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang III geregelt.
- e) Auf Gesuch hin langjährige Angehörige des Pikettzuges (TLF). Die Bedingungen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang III geregelt.
- f) Ehepartner von Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

## Gebühren

**Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gemäss Gebührenreglement der Gemeinde von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen, ab dem zweiten Fehlalarm innerhalb eines Jahres.

## Einsatzkosten

**Art. 20**

1. Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
2. Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
3. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

## Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 21**

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Die Ansätze gemäss den Richtlinien der Feuerwehrweisungen gelten.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviel Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder des Fachausschusses Feuerwehr und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,

- m) Regelt gemäss Art. 17 Abs. 2 a) die Höhe der Ersatzabgabe bei der vollumfänglichen Befreiung sowie den Minimalbetrag (Anhang III),
- n) Regelt die Bedingungen für die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 18 c und d (Anhang III).

## 2. Fachausschuss Feuerwehr

### Zusammensetzung **Art. 23**

1. Der Fachausschuss Feuerwehr wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Er umfasst 5 Mitglieder.
3. Dem Fachausschuss gehören an:
  - a) 1 RessortchefIn Gemeinderat,
  - b) 1 FeuerwehrkommandantIn,
  - c) 1 TLF-Kommandant,
  - d) 1 Löschzug-Offizier,
  - e) 1 MaterialverwalterIn
4. SekretärIn des Fachausschusses ist von Amtes wegen der Fourier der Feuerwehr.

### Aufgaben und Befugnisse **Art. 24**

#### Der Fachausschuss Feuerwehr

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Kader und Fachleute der Feuerwehr,<sup>1</sup>
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,

---

<sup>1</sup> Eine Delegation der Ernennung von Unteroffizieren und Fachleuten an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich.

- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,<sup>2</sup>
- f) setzt Übungsbussen fest.
- g) Bestimmt über die Aktiv- oder Ersatzabgabepflicht der Pflichtigen.

## **VI. Strafen und Schlussbestimmungen**

### **Strafen**

#### **Art. 25**

1. Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 1000.— bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. Die Verfügung von Übungsbussen gemäss Artikel 11 hievon delegiert der Gemeinderat an den Fachausschuss Feuerwehr.
2. Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
3. Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **Art. 26**

Das Wehrdienstreglement vom 26. Mai 2000 wird aufgehoben.

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 27**

1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Eine Delegation an die Feuerwehrkommandantin bzw. an den Feuerwehrkommandanten ist möglich.

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung  
St. Stephan vom 27. Mai 2003 angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Grünenwald

Beat Zahler

**Auflagezeugnis:**

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30  
Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2003 öffentlich aufgelegt. Ein-  
sprachen sind keine erhoben worden.

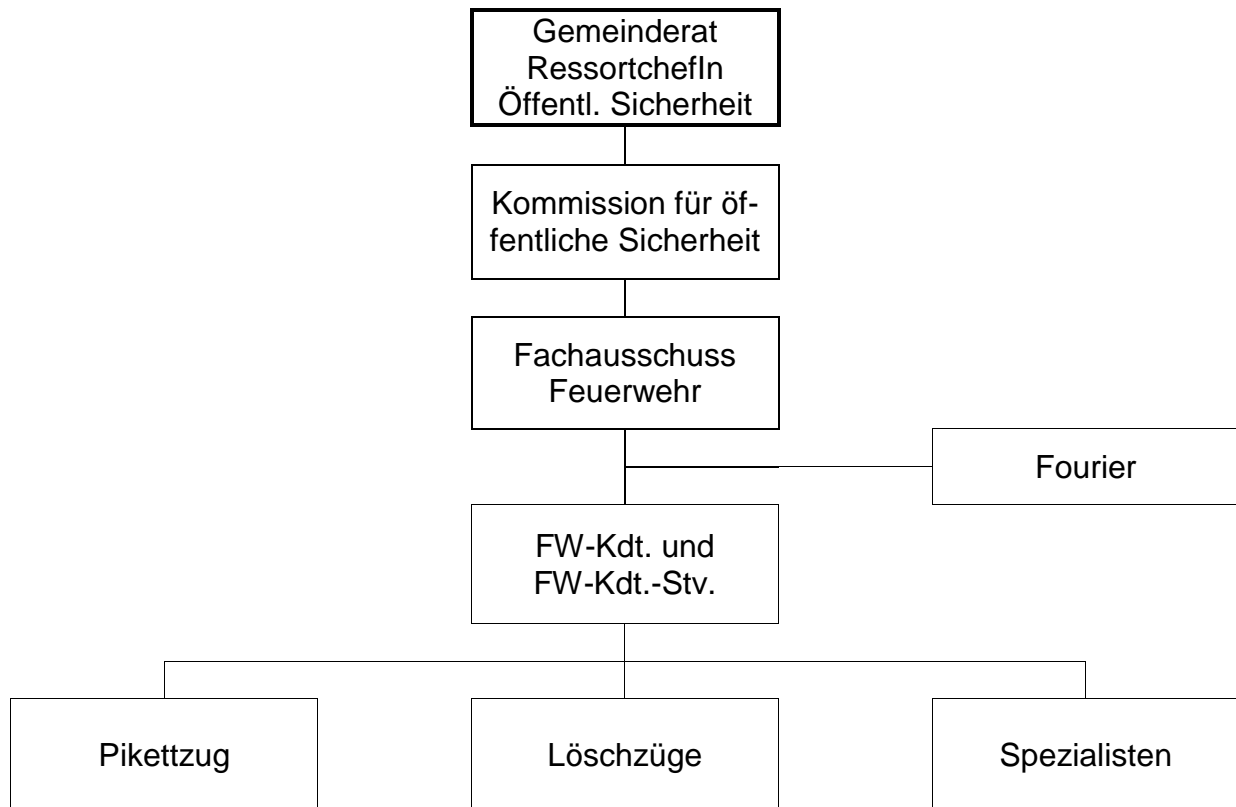
St. Stephan, 27.05.2003

Der Gemeindegemeinschreiber:

Beat Zahler

## Anhang I

### Organisation der Feuerwehr



Die Alarmierung erfolgt über die Tele-Funk-Infrastruktur oder mit Sirenen.

## Anhang II

### Gebührenverordnung

Folgende Gebühren und Ansätze gelten für

#### Dienstleistungen der Feuerwehr:

1. Automatische Brandmeldeanlagen			
- Anschluss, Registrierung	Fr.	100.00	einmalig
- Wartungs- und Bereitstellungsgebühren	Fr.	150.00	Pro Jahr
- Fehllalarme			
1. Mal		kostenlos	
2. Mal	Fr.	100.00	)
3. Mal	Fr.	200.00	)
4. Mal	Fr.	300.00	) je Jahr
5. Mal	Fr.	400.00	)
ab 6. Mal	Fr.	500.00	)
2. Einsätze der Wehrdienste oder Teile davon pro Stunde	Fr.	40.00	bis
	Fr.	80.00	

#### Entschädigung für Einsätze requirierter, privater Fahrzeuge zugunsten der Feuerwehr:

##### Übungsdienst:

- a) Einsatz für eine Feuerwehrübung bei normalem Feuerwehrmaterialtransport:
- |  |     |             |
|--|-----|-------------|
| 1 Retourfahrt Magazin – Übungsobjekt                       | Fr. | 20.00       |
| 1 Retourfahrt Magazin – Übungsobjekt über 25 Fahrkilometer | Fr. | 0.70 pro Km |
- b) für ausserordentliche Einsätze gelten die ortsüblichen Ansätze

##### Ernstfall:

- a) Einsatz für Feuerwehrmaterialtransport, 1 Retourfahrt Magazin – Schadenplatz bis 25 Fahrkilometer
- |  |     |             |
|--|-----|-------------|
|  | Fr. | 20.00       |
| 1 Retourfahrt Magazin – Schadenplatz über 25 Fahrkilometer | Fr. | 0.70 pro Km |
- b) für die übrigen Einsätze gelten die ortsüblichen Ansätze

St. Stephan,

## **Anhang III**

### **Art. 17 Abs 2 a)**

Die Ersatzabgabe bei der vollumfänglichen Befreiung beträgt 6 – 10 % der geschuldeten Staatssteuer für Einkommen und Vermögen.

### **Art. 17. Abs. 3**

Der Minimalbetrag für die Ersatzabgabe beträgt Fr. 30.–.

### **Art. 18 c)**

Auf Gesuch hin können Feuerwehr-Offiziere ab dem 45. Altersjahr, die mindestens 15 Jahre Pikettdienst geleistet haben, von der Ersatzabgabe befreit werden.

### **Art. 18 d)**

Auf Gesuch hin können Angehörige des Pikettzuges (TLF) ab dem 45. Altersjahr, die mindestens 20 Jahre im Pikettzug eingeteilt waren, von der Ersatzabgabe befreit werden.

## Anhang IV

### Kommission für öffentliche Sicherheit

- Zusammensetzung
1. Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.
  2. Sie umfasst 3 Mitglieder.
  3. Der Kommission für öffentliche Sicherheit gehören von Amtes wegen an:
    - a) RessortchefIn „Polizei“ des Gemeinderates,
    - b) FeuerwehrkommandantIn,
    - c) OrtschaftIn der Zivilschutzorganisation
  4. SekretärIn der Kommission ist von Amtes wegen der Fourier der Feuerwehr oder der Stellenleiter/die Stellenleiterin der Zivilschutzorganisation.

- Aufgaben und Befugnisse
- Die Kommission für öffentliche Sicherheit
- a) koordiniert die Zusammenarbeit der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation,
  - b) hat die Kompetenz, für die Erfüllung ihrer Aufgaben Fachleute der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation beizuziehen,
  - c) arbeitet Anträge im Zusammenhang mit der Koordination der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation zuhanden des Gemeinderates, der Feuerwehr- und der Zivilschutzkommission aus (Organisation, Material, Personal),
  - d) erteilt Aufträge an die Fachausschüsse Feuerwehr und Zivilschutz